§ 1

[1]Ein Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung wird mit Sitz in München errichtet. [2]Es führt die Bezeichnung „Bayerisches Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung“ und untersteht unmittelbar dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium).